

Sektion 7 – Die Charta von Venedig Anspruch, Wirklichkeiten, Perspektiven einer Vereinbarung

Wolfgang Karl Göhner

Rechtsfragen zur Charta von Venedig

Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Umgebung, im überkommenen Erbe und in moderner Gestalt. Historische Bauwerke, gewachsene Stadtkerne und Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungsbild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft alter Bauwerke und insbesondere alter Stadtkerne – letztere mit ihrem unverwechselbaren Baugefüge und ihrer erlebnisreichen Abfolge von Straßen und Plätzen –, aber auch von Bodendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu.

Die Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler als Ort der Identifikation ist offenkundig. Bau- und Bodendenkmäler müssen allerdings mehr sein als ein Touristenmagnet, mehr als ein Museum mit reizvollem Inventar vergangener Zeiten. Die Denkmäler müssen aus sich selbst heraus leben. Leben aber bedeutet Veränderung. Neben das Bewahren tritt die Ergänzung. Der Umgang mit alten Bauwerken ist ein ständiger Prozess der Aneignung und Erneuerung.

Der Umgang mit alten Bauwerken verlangt Qualität. Es gilt, heutige Bauaufgaben mit Blick auf Maßstab und Charakter des Überkommenen zu lösen. Wegen der Seltenheit, der Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und wegen ihres kulturellen Wertes beanspruchen Kulturgüter aller Art besondere Sorgfalt. Dies gilt für alle Arten überkommener Güter, die auch als unser „kulturelles Erbe“ bezeichnet werden.

1

Der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Andrej Tomaszewski verdeutlichte in besonders profunder Weise das herausragende Verdienst des Zweiten internationalen Kongresses der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege, dies für Denkmäler aller Art in der Charta von Venedig (CvV) im Mai 1964 herausgestellt zu haben. Diese oft als „Magna Charta“ bzw. als „Grundgesetz“ der Denkmalpflege bezeichnete Internationale Vereinbarung ist allerdings aus juristischer Sicht betrachtet mit dem formalen Mangel der Rechtsunverbindlichkeit behaftet. Diese Abschlußresolution eines privaten Kongresses wurde weder Bestandteil eines als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrags, noch ist sie Gesetz. Folglich fehlen die im Vertragsrecht üblichen und notwendigen innerstaatlichen Ratifizierungsakte.

Ist damit die Thematik des mir gestellten Vortragsthemas „Die Charta von Venedig aus rechtlicher Sicht“ bereits erschöpfend beantwortet? Ich meine auf den ersten Blick zumindest formal ja, bei gründlicher Betrachtung allerdings doch nein.

2

Die Charta von Venedig bildet einen ganz wesentlichen Meilenstein hin zur Schaffung der ersten Denkmalschutzgesetze in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese beschränken sich allerdings ausnahmslos weitgehend darauf, Definitionen, Ge- und Verbote sowie Verwaltungsverfahren festzulegen; in diesem Sinne sind die deutschen Denkmalschutzgesetze in erster Linie Organisations- und Verfahrensgesetze. Über die Definition der Denkmäler hinaus finden sich zu den materiellen Grundsätzen von Denkmalschutz und Denkmalpflege meist nur ansatzweise abstrakte und generalisierende Formulierungen, jedenfalls kaum materielle Grundsätze für den Umgang mit Denkmälern.

Zu begrüßen ist daher die zunehmende Tendenz, über diese abstrakten Formulierungen hinauszukommen und darauf abzustellen, ob beabsichtigte Veränderungen an einem Denkmal „denkmalverträglich“ sind. In dieser Hinsicht bieten die sog. „Grundsätze der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes“, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt sind, eigentlich Allgemeingut wurden, die notwendige, von den Landesgesetzgebern geschene und i. d. R. mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit in diese Gesetze übernommene Grundlage für Auslegung und Interpretation.

Über diesen Umweg kommt den Inhalten der Charta von Venedig daher eine eminente Bedeutung im Verwaltungsalltag und in der Rechtsprechung zu, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Charta von Venedig selbst erfolgen würde. Trotz aller Diskussionen, juristischer und womöglich berechtigter denkmalfachlicher Zweifel enthält eben dieses Protokoll die einzige, weltweit anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Die Inhalte der Charta von Venedig werden daher oft in den Formulierungen der denkmalpflegerischen Anforderungen in Rechtsakten wie Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, insbesondere für deren zu detaillierenden Auflagen und Nebenbestimmungen und in der Rechtsprechung hinsichtlich bestimmter Einzelfallprobleme (z. B. zur Material-, Werk- und Formgerechtigkeit u. a. bei Fenstern) herangezogen.

3
Im Einzelnen ist in der gebotenen Kürze folgendes hervorzuheben:

3.1

Die internationalen Kulturgutbegriffe zeigen, daß mit den in den deutschen Landesdenkmalschutzgesetzen verwandten (Kultur-) Denkmalbegriffen auch den über- und internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen werden sollte, der (Kultur-) Denkmalbegriff i.S.v. Art.1 CvV weit auszulegen ist. Denkmäler sind danach neben den einzelnen Baudenkmalern vor allem auch Objekte bescheideneren Niveaus, sofern sie im Laufe der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben (vgl. zu baulichen Dokumenten der Wirtschafts- und Sozialgeschichte: OVG NW, Urt.v. 12. März 1998, Az. 10 A 5113/96, EzD 2.1.2 Nr. 21, und v. 20. April 1998, Az. 7 A 6059/96, EzD 2.1.2 Nr. 13), Ensembles (vgl. Art. 14 CvV), bewegliche Sachen und Bodendenkmäler (vgl. hierzu Art. 15 CvV, Charta von Lausanne). Abweichend zu wertenden Systemen, wie sie u.a. noch in der DDR bestanden, betonen die Landesdenkmalschutzgesetze die aus Art. 1 CvV zu entnehmende Vorstellung von der Gleichwertigkeit von Kunst- und Geschichtswert und schließen unterschiedliche Klassen von Denkmälern aus.

3.2

Besondere Relevanz für den Geist der Landesdenkmalschutzgesetze der „ersten Stunden“ kommt ferner schon der Präambel der CvV zu. Danach vermitteln die Denkmäler „als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewußt wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“

Sowohl beim Erkennen und Begründen der Denkmaleigenschaft als auch bei der (konstitutiven oder deklaratorischen) Eintragung oder gar bei der Beurteilung von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den „Gründen des Denkmalschutzes“ (vgl. u.a. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayDSchG) bzw. auf ihre sog. „Denkmalverträglichkeit“ hin setzt die Kenntnis und Anerkennung der Grundsätze der Denkmalpflege voraus. Ob und ggf. inwieweit allerdings diese klaren perspektivischen Aussagen der Charta von Venedig, die in aller Regel den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben exakt entsprechen, realiter noch Eingang finden in den alltäglichen Vollzugsalltag in den deutschen Ländern, ist die Frage; ist die heutige Gesellschaft aber überhaupt noch interessiert an der „geistigen Botschaft der Vergangenheit“, um sowohl das Fundament zu kennen, auf dem sie steht und Neues wissend aufbauen kann, als auch daran, sich der universellen Geltung menschlicher Werte wirklich bewußt zu

sein, in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich zu sehen? Interessanter Weise geht die Rechtsprechung bundesweit nahezu einheitlich diese vorgegebenen Grundpfade unserer gesellschaftspolitischen Grundorientierung weiter voran. Anderes ist allerdings – ich sage bewußt: zuweilen – in den politisch geprägten Entwicklungen und Entscheidungen festzustellen. Sobald nun aber auch in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik erkannt sein sollte, daß aktive Denkmalpflege und aktiver Denkmalschutz u.a. auch Arbeitsplätze sichern und schaffen, jeder EURO mit einem hohen Multiplikator versehen weitere EURO generiert, werden wir auch in unserem Bereich über das zukünftig wohl einzig durchschlagende Argument „Arbeitsplatzsicherung/-schaffung“ verfügen, also keine Probleme mehr haben!

3.3

Die Erhaltung im weitest möglichen Umfang ist das Oberziel aller Denkmalpflege (Art. 4 mit 8 CvV). Nur so kann die in Art. 1 Satz 1 CvV dargestellte Funktion von Denkmälern, „von einem historischen Ereignis Zeugnis ablegen“ zu können, sichergestellt werden. Folglich ist in die Landesdenkmalschutzgesetze nahezu einheitlich das Gebot der fortgesetzten Pflege, also der Instandhaltung und Wartung, als oberster Grundsatz aufgenommen worden. Die für die Denkmäler jeweils unmittelbar Verantwortlichen werden dazu angehalten, laufend mögliche Schadensursachen zu überwatchen (vgl. Art. 4 CvV).

Im Zusammenspiel mit Art. 3 und 10 CvV wird die Erhaltung des Denkmals *unter Bewahrung* des geschichtlichen Zeugnisses gefordert, weshalb überkommene Substanz zu erhalten, neue Eingriffe hingegen zu minimieren sind. Bevor moderne Techniken und Materialien zum Einsatz kommen dürfen, müssen also alle traditionellen Techniken zur Sicherung des Denkmals versucht worden sein; diese Einschränkung gilt allerdings nur für die Durchführungstechniken und -materialien, gerade nicht hingegen für naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden, soweit sie zerstörungsfrei und damit denkmalverträglich sind.

Bei grammatischer Auslegung wären Materialfragen zumindest in Art. 10 CvV jedoch nicht angesprochen. Im Zusammenspiel mit Art. 3 und Art. 4 ff. CvV gelten diese Grundsätze zumindest entsprechend auch für die Materialien. Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es vor allem dieser Grundsatz „der Materialgerechtigkeit, der Werkgerechtigkeit und der Formgerechtigkeit“, der auch im Vollzugsalltag am unmittelbarsten aus der Charta von Venedig eingegangen ist (vgl. u.a. BayVGH, Urt. v. 6. November 1996, Az. 2 B 94.2926, EzD 2.2.6.2 Nr. 11; BayVG Würzburg, Urt. v. 26. Oktober 2004, Az. W4Ko4.530, juris 8. Denkmalpflegeinformationen Bayern B132, S. 69 ff.). Vorrangig einzusetzen sind daher die traditionellen Materialien, aus denen das Denkmal sich zusammensetzt; dies gilt auch bei – oftmals nur behaupteter – technischer Gleichwertigkeit moderner Materia-

398 JAHRESTAGUNG 2005 – SEKTION 7

lien. Ausgeschlossen sind damit regelmäßig u. a.: Kunststoffe, Betondachsteine, Kunststeine, Eisenkonstruktionen und Teppichböden. Zur Fensterfrage stellt der BayVGH im v. c. Urteil insoweit fest: „Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und in seiner Profilierung dessen Charakter entscheidend mitbestimmt. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen ... Zwar mag es mittlerweile reich profilierte Kunststoffenster geben, in ihrer Oberflächengestaltung werden sie jedoch der Eigenart des Baudenkmals nicht gerecht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß ihr erster optischer Eindruck Glätte und Undifferenziertheit widerspiegelt. Auch in der Materialalterung entsprechen sie nicht dem gewünschten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen. Aus der Sicht der Denkmalpflege ist bei der Auswahl neuer Fenster eine weitgehende Annäherung an den ehemaligen Zustand anzustreben. ...“ Auch in der daran anschließenden Würdigung der für den Einbau von Kunststoffestern vorgetragenen Argumente aus den Bereichen Schallschutz, Erhaltungsaufwand und Bestandsschutz wird deutlich, daß die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit als tragende, denkmalfachliche Entscheidungsmaßstäbe in der Rechtsprechung wirklich Allgemeingut geworden sind (vgl. u. a. NdsOVG, Urt. v. 24. September 1993, Az. 6 L 3265/91, EzD 2.2.6.2 Nr. 8).

3-4

In manche Denkmalschutzgesetze (s. Art. 5 BayDSchG) sind zudem entsprechend Art. 5 CvV bzw. über diese Forderungen sogar hinausgehend Nutzungsge- und -verbote aufgenommen worden. Aber auch Art. 5 CvV selbst ist nicht unproblematisch, insbesondere wenn man den Primat von „Struktur und Gestalt der Denkmäler“ vor einer „der Gesellschaft nützlichen Funktion“ an den Grundrechten des Deutschen Grundgesetzes bzw. der Landesverfassungen mißt.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit seinem Beschluß vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7, zu dieser sich mit dem Verhältnis zu Art. 14 GG befassenden Frage Wesentliches klargestellt. Die verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen für den individuellen Bürger bestimmen danach, dass es auch nach den Landesdenkmalschutzgesetzen keinem Privateigentümer zugemutet wird, von seinem Eigentum keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es praktisch auch nicht mehr veräußern zu können; die Rechtsposition des Eigentümers darf sich bei Anwendung des Denkmalschutzrechts eben gerade nicht „einer Lage annähern, in der sie den Namen Eigentum nicht mehr verdient.“ Die Grenze der Sozialpflichtigkeit und Sozialgebundenheit des Eigentums bzw. der Zumutbarkeit für den privaten Denkmaleigentümer ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen, wobei die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit im Fall von Anträgen auf Veränderung oder gar Zerstörung eines Baudenkmals dem privaten Denkmaleigentümer obliegt. Dies um so mehr als

der Grundgedanke des Denkmalschutzes ist, die Denkmäler im privaten Eigentum und in privater Nutzung zu erhalten. Die Denkmalpflege sieht daher auch in den deutschen Ländern in erster Linie gerade die von Gesetzes wegen zur Erhaltung des kulturellen Erbes verpflichteten Denkmaleigentümer; ihrer bürgerlich-rechtlichen Sachherrschaft entspricht ihre öffentlich-rechtliche Erhaltungspflicht. Sie müssen zur Erfüllung der Pflicht entsprechende Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Instandsetzung einleiten (vgl. hierzu Art. 4 CvV; s. a. Art. 4, 5 BayDSchG). Für den ordnungsgemäßen Zustand eines Gebäudes – auch wenn es ein Denkmal sein sollte –, ist zu allererst der Eigentümer ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verantwortlich.

b) Ohne auf die rechtsdogmatisch höchst interessanten Fragen des Umfangs der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eingehen zu können, stellt sich für die Gesellschaft, die den Erhalt ihres gemeinsamen kulturellen Erbes in ihrem sog. Leitbild, den jeweiligen Landesverfassung, als besonders hohes Gut hervorgehoben hat, und damit den für die Gesellschaft handelnden Staat die Aufgabe, die privaten Denkmaleigentümer, welche die Hauptlast dieses Erbes zu tragen haben, tatkräftig zu unterstützen, ggf. sogar im Falle der Überschreitung der Sozialbindungsgrenzen des Eigentums die „Zumutbarkeit“ denkmal-schützerischer (Handlungs-) Vorgaben erst wieder herbeizuführen.

c) Diese Herbeiführung der Zumutbarkeit muss im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie auf Wegen erfolgen, die den unmittelbaren Erhalt des Eigentums, d. h. des Baudenkmals, ermöglicht. In diesem Sinne ist z. B. die Ausweisung eines bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereiches eines bedeutenden Baudenkmals als Mischgebiet mit dem Ziel, dem Eigentümer zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmals eine gastronomische Nutzung des zum Baudenkmal gehörenden Nebengebäudes ohne die bisherigen Beschränkungen nach der BauNVO zu ermöglichen, sowohl städtebaulich als auch denkmalrechtlich gerechtfertigt. Diese Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Denkmaleigentümers dient also zumindest mittelbar dem Denkmalschutz, so dass die Planänderung letztlich sowohl von städtebaulichen Erwägungen im Sinne der erforderlichen Planrechtfertigungen getragen ist, als auch erst eine wirtschaftlich sinnvolle (Wohn-) Nutzung in denkmalrechtlicher Hinsicht ermöglicht.

d) Problematisch ist nun das strikte Veränderungsverbot in Art. 5 Sätze 2 und 3 CvV im Hinblick auf die alltägliche Praxis der Vollzugsbehörden, insbesondere bei Dachausbauten, Grundrißänderungen, Änderungen im Gefüge, notwendigen Folgemaßnahmen u. a. für Brandschutz, Aufbrechen von Fassaden u. a. für Schaufenster, oder gar für kirchenferne Neunutzungen leerstehender Kirchen.

e) Sofern derartige Maßnahmen die festgestellte Betroffenheit des Eigentums nicht oder nicht vollständig in den Bereich der Sozialbindung bzw. in den zumutbaren

Belastungsbereich zurückdrängen können, ist im Falle einer sich auf privates Eigentum auswirkenden Entscheidung der Denkmalschutzbehörden ggf. schon dem Grunde nach über einen Anspruch auf finanzielle Förderung der Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern zu entscheiden.

3.5

Die in Art. 6 CvV angesprochenen Gebote des „Bewahrens des Rahmens und der Harmonie“ betreffen den Zusammenhang jedes Denkmals mit seinem Umfeld, der mittlerweile von den meisten Landesdenkmalschutzgesetzen mit Vorschriften über Ensembles und Nähe, aber auch über den Schutz von Ausstattung und beweglichen Denkmälern gesetzlich geschützt wird. Beim Umgebungs- und Naheschutz kann man in der Rechtsprechung nun Entwicklungen feststellen, welche einerseits die Fahne der Charta von Venedig noch hochhalten (so Unzulässigkeit einer Windkraftanlage bei über 2 km Entfernung von Denkmälern u. a. herausragend VG Dessau, Urt. v. 6. November 2002, Az. 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21), andererseits das Heranwachsen einer Stadt in den durch Jahrhunderte freigehaltenen Vorbereich einer starklich erhaltenen, mittelalterlichen Burgruine durch Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Rechtsprechung geduldet wird (vgl. laufender Verwaltungsrechtsstreit vor dem BayVGH).

In Verbindung mit Art. 8 CvV soll ferner der Ausverkauf von Ausstattung bedeutender Baudenkmäler verhindert werden, um so die Einheit („integraler Bestandteil“) von Denkmal und Ausstattung zu wahren.

3.6

Hinsichtlich der Art. 9 mit 13 CvV, die Restaurierungs- und andere vergleichbare Maßnahmen betreffen, kann ich mich angesichts der intensiven denkmalfachlichen Diskussion und der wohl fehlenden echten Durchsetzung dieser Postulate der Charta von Venedig kurz halten.

Zu betonen ist neben dem Ausnahmecharakter von Restaurierungsmaßnahmen (Art. 9 Satz 1 CvV) die Forderung nach vorbereitenden und begleitenden archäologischen, kunst- (damit auch natur-) und geisteswissenschaftlichen Untersuchungen (Art. 9 Satz 6, Art. 16 CvV). Auf die Charta von La Valletta, die inzwischen geltendes Bundesrecht wurde, allerdings in Deutschland nahezu flächendeckend noch der Transformation in Landesrecht harrt, darf ausdrücklich hingewiesen werden, insbesondere um einerseits den „langen Atem“ der Charta von Venedig zu verdeutlichen, andererseits um zu erkennen, daß inhaltlicher administrativer und politischer Widerstand auch die besten Rechtsnormen oftmals de facto aushebeln kann (u. a. im Verhältnis zum Straßenbau oder zur Bauleitplanung).

In ungewohnter Weise herangezogen wurde die Charta von Venedig in der Vergangenheit zur Abwehr von Wiederherstellungsverpflichtungen nach aktiver Beeinträchtigung eines Denkmals, ob durch falsch

durchgeführte Restaurierungen oder Rekonstruktionen oder im Fall vorsätzlicher Beschädigungen oder Zerstörungen. Das Verbot der historischen Lüge darf nicht dazu mißbraucht werden, den Vollzug von entsprechenden Bestimmungen in Landesdenkmalschutzgesetzen (u. a. § 14 Abs. 1 DSchG RP, Art. 15 Abs. 4 BayDSchG) entgegen der Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG zu verweigern (vgl. hierzu auch OVG RP, Urt. vom 5. Juni 1985, Az. 8 A 76/84, NVwZ 1986, 236).

3.7

Abschließend verweise ich ausdrücklich noch auf Art. 11 Satz 3 CvV. Danach dürfen „das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, nicht allein von dem für das Projekt verantwortlichen abhängen“. Der Alltag im Rechtsvollzug, aber auch in der Rechtsnormenentwicklung, insbesondere im fortschreitend – angeblich modernisierten – Bauordnungsrecht offenbart, daß dieser objektiv nachvollziehbare Hinweis auf sachimmanente Interessenskonflikte in der Charta von Venedig zunehmend nicht mehr gesehen werden will. Dies gilt im Übrigen nicht nur für private, sondern zunehmend auch für öffentliche Investoren. Die u. a. in der Diskussion um die letzte Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes geführte Diskussion um eine erweiterte Freistellung [Eingriffen in Denkmäler] vom Erfordernis der denkmalrechtlichen Erlaubnis [...] steht hiermit in krasssem Widerspruch. Es ermutigt allerdings, daß sich die bayerische Volksvertretung den Vorgaben von Art. 3 und 141 der Bayerischen Verfassung (vgl. hierzu insb. BayVerfGH, Entsch. vom 31. Mai 2006, Az.: Vf1-VII-05, BayVBI 2006, 598 ff./DSI 2007/I, 52 ff.) folgend, im „Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen von Kommunen (Modellkommunengesetz)“ vom 10. April 2007 (GVBI 2007, 271 ff.) diesem Ansinnen des ursprünglichen Gesetzentwurfes verweigerte.

Literatur

- Dieter J. MARTIN, in: MARTIN/VIERRÖCK/BIELFELDT, Denkmalschutz – Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege, 18. Lfg. 2002, Kronach, Kz. 43.20 und 48.11.
Dieter J. MARTIN, in: MARTIN/KRAUTZBERGER, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, München, Rd. Nr. A 8, D 10 ff., D 34 ff., D 115, I 97, I 102.